

Satzung des Angelsportvereins Maxdorf e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1971 gegründete Verein führt den Namen

Angelsportverein Maxdorf e.V.

Er hat seinen Sitz in Maxdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter VR1373 eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung dieser Gewässer sowie auf die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Information der Mitglieder über die geltenden Bestimmungen und Gesetze
- die Abwehr und die Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf dem Fischbestand und die Gewässer,
- die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzes, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen bei allen die Gewässer betreffenden Maßnahmen,
- die Förderung der Vereinsjugend
- die Pflege der Leibesübung durch die Förderung des Castingsports(Wurfturniersport)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Notwendige Auslagen können erstattet werden.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen neutral.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus aktiven, passiven und Ehrenmitglieder zusammen.

Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die das waidgerechte Fischen betreiben.

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das waidgerechte Fischen nicht betreiben sowie Freunde und Förderer des Vereins.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Vorschlag des Gesamtausschusses von 2/3 der versammelten Mitglieder der Generalversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung dieser Satzung durch Unterschrift voraus.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder verpflichten sich, nach besten Kräften an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und insbesondere

1. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
2. die festgesetzten Beiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung geregelt wird, ohne besondere Aufforderung innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres zu bezahlen; bei Aufnahme sofort.
3. Neu Neuaufnahme wird der Jahresbeitrag, unabhängig vom Eintrittsdatum, erhoben. Der Beitrag wird in der Regel per Bankeinzug erhoben.
4. Die Wasser- und Platzordnung am Pachtwasser ist zu befolgen und den Anordnungen der Vereinsorgane, die der Hege und Pflege vom Wasser, Fisch und Gelände dienen, ist Folge zu leisten.
5. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Angelfischerei am Pachtwasser auszuüben und die dazu vorhandenen Vereinseinrichtungen zu benutzen. Passive Mitglieder und Gästen kann die Erlaubnis durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erteilt werden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt zum Jahresende, wobei der Austritt mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden muss;
3. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrecht;
4. durch Ausschluss und bei Beitragsrückstand nach 2 maliger Aufforderung

Der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung, ist zulässig, falls ein Mitglied

- a) gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere wiederholt die Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht befolgt;
- b) eine Haltung begehrt, die den Verein oder einen seiner Mitglieder schädigt, z.B. wissentlich falsche Angaben macht;
- c) unehrenhafte und unsittliche Handlungen begehrt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter den gleichen Bedingungen wie über die Aufnahme. Der Ausschuss ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenem steht innerhalb einer Frist von 14 Tage nach Zustellung das Recht zu, gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) mit einfacher Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bestätigt die Generalversammlung den Ausschluss, so gilt das Mitglied zum Zeitpunkt der Mitteilung des Vorstandes als ausgeschlossen. Bis zum Zeitpunkt der Generalversammlung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht die Satzung einem anderem Organ zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die monatliche Vorstands- u. Ausschußsitzung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschlufassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mündlich, oder schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken als Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Der Ausschuss

Der Ausschuss des Vereins besteht aus:

- a) dem Sportwart,
- b) dem Jugendwart,
- c) dem Gerätewart,
- d) dem Gewässerwarten,
- e) dem Beisitzer.

und wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

Ausschußsitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich nur in Verbindung mit dem Vorstand als Gesamtausschuss (Vorstand und Ausschuss) statt.

Die Einberufungsfrist beträgt 3 Tage.

Aufgaben des Ausschusses ist, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeine Maxdorf unter Einbehalt einer Ladungsfrist vom mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die

Generalversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Jahres-Geschäfts - und Kassenberichts;
2. Entgegennahme des Berichts der Revisoren;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses;
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
8. Ernennung von Ehrenmitglieder.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs des 1. Vorsitzenden und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten.

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genauer Wortlaut angegeben werden.

§ 16

Nachträge Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufungen von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13,14,15 und 16 entsprechend.

§ 18

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.Januar bis 31.Dezember eines jeden Jahres. Mindestens einmal während des laufenden Jahres muss die Kasse geprüft werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) entschieden werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur, wenn 4/5 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösungen oder Aufhebungen des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten eventuell vorhandene Vermögen des Vereins der Gemeinde Maxdorf zu Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Sachvermögen aus dem Pacht- bzw. Erbbaurechtsvertrag mit der Ortsgemeinde Maxdorf, zurückzugeben.

Stand 1/2001